

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	47 (1950)
Heft:	(1)
Rubrik:	A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. W Y D E R, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: A.R.T. INSTITUT ORELL FUSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

13. JAHRGANG

Nr. 1

1. JANUAR 1950

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

I.

Der freiwillige Wegzug ohne Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit beendet nach Art. 12, Abs. 1 des Konkordates den selbständigen Konkordatswohnsitz. — Die polizeiliche Abmeldung am bisherigen Wohnort begründet nur eine widerlegbare Vermutung für die Beendigung des Konkordatswohnsitzes; der Heimatkanton ist für das Fortbestehen des Konkordatswohnsitzes trotz tatsächlichem Wegzug beweispflichtig, wobei in erster Linie das Bestehen der Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit nachzuweisen ist. — Nach ständiger Praxis der Schiedsinstanz ist der Rechtsirrtum bei der offensichtlich unrichtigen Erledigung eines Falles im Revisionsverfahren nach Art. 19 des Konkordates beachtlich (Graubünden c. Zürich, i. S. M. R., vom 11. November 1949).

In tatsächlicher Beziehung:

Der im Kanton Zürich geborene und stets dort niedergelassene M. R., geboren 5. August 1923, von B./GR begab sich im Laufe des Monats November 1946 nach Italien, um sich einem in Zürich gegen ihn hängigen Strafverfahren wegen Betruges zu entziehen. Er verschaffte sich einen gefälschten Paß, um die Grenze ungehindert passieren zu können. Schon nach kurzer Zeit beging er in Italien gemeinsam mit andern verschiedene Delikte, die zur Einleitung einer Strafuntersuchung durch die italienischen Behörden führten. Das veranlaßte ihn, im Juni 1947 in die Schweiz zurückzukehren, wo er sich den Strafverfolgungsbehörden stellte und auch für die in Italien begangenen Delikte abgeurteilt wurde. Während der Haft in Zürich mußte er Ende Juni 1948 ins Kantonsspital eingewiesen werden, wo sich u. a. herausstellte, daß er an Lungentuberkulose litt. Er wurde daher am 26. Juli 1948 aus gesundheitlichen Gründen aus der Untersuchungshaft entlassen und zur Aufnahme in die Zürcher Heilstätte W. angemeldet, wo er am 18. Februar 1949 eingetreten ist. Die Kosten seiner Spitalbehandlung und der Kur gehen zulasten der Armenbehörden.

Am 25. August 1948 erstattete Zürich Konkordatsanzeige an Graubünden und beantragte Übernahme eines Viertels der Kosten durch die heimatlichen Behörden. Graubünden erteilte weder Gutsprache noch erhob es Einspruch. Am 2. November 1948 verlangte Zürich von Graubünden die „Anerkennung der

Außenkonkordatstellung des Falles“ und drohte Einleitung des Heimschaffungsverfahrens an. Da eine Antwort der heimatlichen Behörden nicht fristgerecht einging, beschloß der Regierungsrat des Kantons Zürich am 9. Dezember 1948 auf Antrag der Direktion der Fürsorge die Heimschaffung des R., gestützt auf Art. 12, Abs. 1 und 4, Art. 13, Abs. 1, Art. 17 und 19 des Konkordates, sowie von Art. 45, Abs. 3 BV. Der Beschuß enthält keine Begründung. Immerhin scheint in einem Begleitschreiben, das nicht bei den Akten liegt und dessen Inhalt sich lediglich aus dem Antrag der Fürsorgedirektion ergibt, darauf hingewiesen worden zu sein, daß der Konkordatswohnsitz des R. durch seinen Wegzug nach Italien unterbrochen und eine neue Wartefrist nicht erfüllt worden sei. Ferner heißt es darin, im Hinblick auf die begangenen Delikte und die dadurch erhöhte Unterstützungsbedürftigkeit müsse außerdem Art. 13, Abs. 1 des Konkordates angerufen werden.

Gegen diesen Beschuß hat das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden mit Eingabe vom 4. Januar 1949 rechtzeitig Rekurs erhoben. Zur Begründung verweist es auf die Stellungnahme der Heimatgemeinde B. vom 22. Dezember 1948. Darin wird bloß erklärt, B. habe die konkordatliche Beteiligung an den Kosten der Unterstützung gemäß Konkordatsmeldung vom 23. August 1948 nicht verweigert, weshalb der Fall konkordatlich zu führen sei. In einer ergänzenden Eingabe begründet B. sein Begehr um konkordatliche Behandlung damit, R. habe sich nachweislich in Zürich nie polizeilich abgemeldet. Aus den Akten gehe überdies hervor, daß er in Italien keinen festen Wohnsitz gehabt habe und offenbar wiederholt von dort mit falschem Paß in die Schweiz zurückgekommen sei. Schließlich habe Zürich durch die am 15. Januar 1949 erfolgte Rechnungsstellung gemäß Konkordat für die bis Ende Dezember aufgelaufenen Kosten stillschweigend der konkordatlichen Behandlung zugestimmt.

Demgegenüber macht Zürich geltend, es ergebe sich aus den Untersuchungsakten der Bezirksanwaltschaft Zürich klar, daß R. bei seinem Wegzug nicht beabsichtigt habe, in absehbarer Zeit nach Zürich zurückzukehren. Daran ändere auch nichts, daß er, als ihm in Italien der Boden zu heiß geworden sei, wieder in die Schweiz zurückkehrte. Abgesehen davon sei Art. 13, Abs. 1 anwendbar, da R. infolge seiner Flucht nach Italien aus der Krankenkasse ausgeschlossen wurde. Deren Leistungen hätten somit die Kosten für Spitalpflege und Sanatoriumskur ganz oder zum größten Teil gedeckt. Die Unterstützungsbedürftigkeit sei somit selbstverschuldet und damit die Voraussetzung für die Anwendung von Art. 13, Abs. 1, gegeben. Zürich beantragt den Rekurs abzuweisen und die Heimatbehörden zur alleinigen Kostentragung vom Zeitpunkt des Ablaufes der Rekursfrist an (10. Januar 1949) zu verpflichten.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Nach Art. 12, Abs. 1, endet der selbständige Konkordatswohnsitz durch freiwilligen Wegzug ohne Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit. M. R. hat sich unbestrittenmaßen während zirka 7 Monaten, d. h. vom November 1946 bis Juni 1947 in Italien aufgehalten. Daß er sich vor seinem Weggang in Zürich nicht polizeilich abgemeldet hat, kann keine Rolle spielen, da die Abmeldung nach dem Konkordat nur eine widerlegbare Vermutung für die Beendigung des Konkordatswohnsitzes begründet. Auch wenn die Abmeldung nicht erfolgt, ist der Heimatkanton für das Fortbestehen des Konkordatswohnsitzes trotz tatsächlichem Wegzug beweispflichtig (Armenpfleger-Entscheide 1940, S. 25). Dieser Beweis muß sich in erster Linie auf das Bestehen der Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit beziehen (l. c. S. 67). Die Heimatbehörde hat den Beweis

hierfür nicht angetreten. Übrigens sprechen die gesamten Umstände eindeutig dafür, daß R. bei seiner Flucht nicht die Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit hatte. In der Einvernahme vom 2. März 1948 erklärte er vor der Bezirksanwaltschaft Zürich, er habe den Entschluß gefaßt, mit W. B. nach Italien zu fahren, „weil ich mich der Verurteilung wegen des gemeinsam mit B. und S. begangenen Betruges entziehen wollte. Dazu kam, daß ich vollkommen verschuldet war und keinen Ausweg mehr wußte. So dachte ich, ich könnte vielleicht in Italien ein neues Leben aufbauen . . .“. Auch wenn man dieser nachträglichen Aussage des R. keine ausschlaggebende Bedeutung beimesse, läßt seine Ausreise unmittelbar vor Abschluß des gegen ihn hängigen Strafverfahrens keine andere Deutung zu. Das Vorhandensein der Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit erscheint nach den Umständen als ausgeschlossen. Daran ändert die Feststellung der Heimatbehörde nichts, daß R. verschiedentlich von Italien aus mit einem falschen Paß über die Grenze gekommen ist. Abgesehen davon, daß nicht nachgewiesen ist, daß er sich jeweilen überhaupt in Zürich aufgehalten hat, könnten selbst vorübergehende kurze Aufenthalte in Zürich nicht als Beweis für das Bestehen eines festen Planes auf Rückkehr innert absehbarer Zeit angesehen werden.

Der Konkordatswohnsitz des R. in Zürich war somit durch Wegzug erloschen. Mit der Rückkehr nach Zürich begann gemäß Art. 2, Abs. 3, des Konkordates eine neue Wartefrist. Ein Konkordatsfall ist daher nicht eingetreten.

2. Zürich hat allerdings mit Anzeige vom 23. August 1948 Graubünden vorerst Konkordatsbehandlung beantragt, obschon der Sachverhalt Zürich damals nicht unbekannt sein konnte. In dem der Konkordatsanzeige beigefügten Bericht des Wohlfahrtsamtes der Stadt Zürich vom 17. August 1948 war der Wegzug erwähnt. Etwas mehr als zwei Monate später, jedoch bevor Graubünden auf die Konkordatsanzeige reagiert hatte, verlangte Zürich dann aber „Anerkennung der Außerkonkordatstellung“ und faßte, nachdem Graubünden wieder nicht geantwortet hatte, einen weiteren Monat später einen Heimschaffungsbeschluß gemäß Art. 13 des Konkordates.

War mit der Konkordatsanzeige der Fall rechtskräftig erledigt und konnte nur noch unter den Voraussetzungen von Art. 19 auf die Erledigung zurückgekommen werden? Das Departement hat bisher angenommen, ohne die Frage allerdings eingehend zu untersuchen, daß der Konkordatsanzeige in bezug auf die Frage, ob ein Fall konkordatlich oder außer Konkordat zu behandeln sei, kein rechtsverbindlicher Charakter zukommen könne. An der ersten Konkordatskonferenz vom Jahre 1938 wurde ziemlich allgemein die gleiche Meinung vertreten und auch an der Konferenz vom 29. November 1948, wo die Frage gestreift wurde, scheint der Auffassung nicht widersprochen worden zu sein. Die Frage, wann eine stillschweigende Abmachung unter den Kantonen vorliege und als „rechtskräftige“ — besser hätte man wohl gesagt rechtsverbindliche — Erledigung zu gelten hat, ist nach dem Wortlaut des Konkordates kaum festzustellen und scheint auch bei den Kantonen in der Praxis unklar zu sein. Sie sollte zweckmäßigerweise an der nächsten Konkordatskonferenz besprochen werden.

Für den Entscheid im vorliegenden Fall ist sie aber unerheblich, da jedenfalls auch die Voraussetzungen für eine Revision im Sinne von Art. 19 gegeben wären. Zürich befand sich in einem wesentlichen Irrtum, als es konkordatliche Verteilung der Kosten beantragte. Es hat auf den gegebenen und ihm bekannten Tatbestand falsches Recht angewandt. Der Rechtsirrtum muß nach der ständigen Praxis ebenfalls berücksichtigt werden. Die Erledigung des Falles war zudem offensicht-

lich unrichtig. Die Korrektur des Irrtums müßte deshalb gestattet werden, auch wenn man annehmen würde, der Fall sei seinerzeit rechtskräftig erledigt worden.

Zürich verlangt Übernahme der Kosten durch den Heimatkanton ab 10. Januar 1949. Es trägt somit die Folgen seiner irrtümlichen Auffassung im Sinne der Praxis bei der Korrektur einer unrichtigen Erledigung nach Art. 19 (Revision ex nunc).

3. Bei dieser Sachlage kann dahingestellt bleiben, ob Art. 13, Abs. 1, anwendbar wäre, wenn der Fall zu Recht konkordatlich hätte geführt werden müssen.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird abgewiesen. Die Unterstützung des R. ist ab 10. Januar 1949 außer Konkordat zu leisten.

B. Entscheide kantonaler Behörden

1. Unterstützungspflicht von Verwandten. Berechnung des Bedarfes des Unterstützungsbedürftigen; Anrechnung der Arbeitsleistung des Bedürftigen im Haushalt des Pflichtigen. — Beginn der Leistungspflicht.

Die beiden Fräulein H. und A. F. rekurrirten gegen ein Erkenntnis des Gemeinderates von L., womit sie verpflichtet wurden, an ihren Vater F. F. monatlich vorauszahlbar, erstmals fällig am 1. Dezember 1948, folgende Verwandtenbeiträge zu zahlen: A. F. Fr. 50.—, H. F. Fr. 30.—. Die Rekurrentinnen stellen das Begehren, H. F. sei von jeder Unterstützungspflicht zu befreien und die monatliche Leistung für A. F. auf Fr. 20.— herabzusetzen, erstmals fällig am Tage der rechtskräftigen Beurteilung des Falles. In Bezug auf F. F. jun. sei der vorinstanzliche Entscheid (Beitrag von Fr. 65.— monatlich) zu bestätigen.

Aus den Erwägungen des Regierungsrates:

1. Die beiden Rekurrentinnen wohnten früher mit dem Vater zusammen. Bald nachdem ihr Bruder F. im Jahre 1947 — nach 10jähriger Abwesenheit — aus Italien bzw. Abessinien zurückgekehrt war, kam es zu Reibungen zwischen den Geschwistern. Das Verhältnis wurde so getrübt, daß die beiden Schwestern sich entschlossen, eine eigene Wohnung zu nehmen. Vater F. F., heute 75jährig, war früher Maurer, kann aber naturgemäß seinen Beruf nicht mehr ausüben, obwohl er verhältnismäßig noch rüstig ist. Seine reduzierte Arbeitskraft widmet er — und das wurde im vorinstanzlichen Entscheid nicht beachtet — nicht nur seinem Garten, sondern vor allem auch dem Haushalte seines gleichnamigen Sohnes. Im Hinblick auf die bescheidenen Bedürfnisse des alten Mannes und den im vorinstanzlichen Entscheid etwas unterschätzten Ertrag des Gartens kann für den Lebensunterhalt des Unterstützten ein Betrag von Fr. 120.— angenommen werden. Hiezu kommen Fr. 40.— Anteil am Mietzins (von total Fr. 83.50) und Fr. 20.— Krankenversicherung, Wäschebesorgung usw., im ganzen Fr. 180.—. An eigenen Einnahmen hat er die Altersbeihilfe von Fr. 37.50 monatlich. Anzurechnen ist aber auch sein Arbeitsverdienst bei der Besorgung der Wohnung seines Sohnes. Man darf annehmen, daß seine Arbeitsleistung (Reinigung, Besorgen der Zimmer und teilweise Zubereitung des Essens) dem Sohne, wenn nicht eine Haushälterin, so doch die Auslagen einer Stundenfrau erspart, die mit mindestens Fr. 3.— im Tagesdurchschnitt oder Fr. 90.— im Monat veranschlagt werden kann. Soviel ist auch die Arbeit des Vaters wert.